

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 163.

Dienstag, 16. Juli

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingelands) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die türkische Deputiertenkammer hat nach einer bedeutsamen Rede des Ministers des Innern dem Ministerium gegen wenige Stimmen ihr Vertrauen ausgesprochen.

Bei Sonneborn in Lippe ist eine jahrelange Schwefelquelle zum Ausbruch gekommen, die Aussicht auf ein neues Kurbad eröffnet.

In Amerika haben Windhosen großen Schaden angerichtet. Im Staate Guanajuato (Mexiko) sollen mehrere hundert Personen umgekommen und ganze Ortschaften vernichtet worden sein.

Ämtlicher Teil.

Ministerium des Königl. Hauses.

Se. Majestät der König haben der Pächterin der Bahnhofsverwaltung auf dem oberen Bahnhofe in Reichenbach i. V. Clara verw. Bärndner das Prädikat „Hoflieferantin Sr. Majestät des Königs“ allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung, die Anmeldung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Die innerhalb des Bauener Regierungsbezirks aufhältlichen jungen Leute, welche behufs der Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste an der Ende September dieses Jahres hier stattfindenden Prüfung teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung unter genauer Angabe des Standes und Aufenthaltsortes beziehentlich der Wohnung, sowie der beiden fremden Sprachen, in denen sie geprüft sein wollen, schriftlich bis längstens zum 1. August dieses Jahres

bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

- das Geburtszeugnis,
- eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Gesuchstellers zu dem Diensteantritt als Einjährig-Freiwilliger in nachstehender Form:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel — R. R., geboren am zu, meine Einwilligung zu seinem Diensteantritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; oder

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Ort und Datum. Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift des R. R. und zugleich, daß der Bewerber (der Aussteller der obigen Erklärung) nach seinen Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

Ort und Datum. Unterschrift.

(L. S.)

Werden die unter b) bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung darüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem R. R., geboren am zu, der sich zu seinem Diensteantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

Ort und Datum. Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift usw. wie zu b) angegeben.

Die Erklärung unter b), sowie Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

- ein bis auf die neueste Zeit und tunlichst weit zurückreichendes Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böglinge höherer Lehranstalten auf die Zeit des Besuches einer solchen von dem Rektor oder Direktor, auf die nachfolgende Zeit aber, wie für alle anderen jungen Leute, von der Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes resp. von der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist,
- Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang,
- ein selbstgefertigter Lebenslauf und
- die Angabe darüber, ob, wie oft und wo der Gesuchsteller sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige bereits unterzogen hat.

Wegen der Vorladung zur Prüfung oder Zurückweisung der Gesuche wird an die Gesuchsteller besondere Bescheidung ergehen.

Bauzen, am 13. Juli 1912. 5030

Die Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Im Medizinalpersonal sind im II. Vierteljahre 1912 folgende Veränderungen vorgekommen.

I. Ärzte.

Bezogen sind:

- Welpke, Hans, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Chemnitz, unbekannt wohin,
Zucker, Robert, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Chemnitz, unbekannt wohin,
Schemm, Wilhelm, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Chemnitz, nach Seiffen-Dittersbach,
Dr. Roeding, Fritz, Assistenz-Arzt am path.-hyg. Institut Chemnitz, unbekannt wohin,
Dr. Kloiber, Hans, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Chemnitz nach Gräntegernbach in Oberbayern,
Dr. Herxner, Karl Max Wilhelm, in Chemnitz nach Grünhainichen,
Edel, Wilhelm, Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Zinkler von Chemnitz nach Landau,
Scholz, Werner, Jr. Jul. Mart., Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Zinkler von Chemnitz nach Stettin,
Dr. Merkel, Joh. Paul von Jöblich.

Nieder gelassen haben sich:

- Wepel, Günther Paul, als Zahnarzt in Buchholz,
Dollereber, Julius, in Gelsenau,
Dr. med. Schulz, Joh. Wilh. Gust., als Hilfsarzt an der Nervenheilanstalt Chemnitz,
Sachada, Wilh. Oskar, als Hilfsarzt am Louisenhaus Chemnitz,
Dr. med. Gutbier, Alfred, als Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Chemnitz,
Müller, Ernst, als Zahnarzt in Chemnitz,
Dr. med. Rodop, Heinrich, als Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Chemnitz,
Ruban, Alfr. Bernh. Hub. Joh., als Zahnarzt in Chemnitz,
Hartmann, Claus, als Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Zinkler in Chemnitz,
Lampe, Carl, als Hilfsarzt an der Nervenheilanstalt Chemnitz.

- Dr. Herxner, Karl Max Wilh., in Grünhainichen.
Tempel, Paul Max, als Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Lindemann in Hohenstein-Ernstthal.

Dr. Schreiber, Carl Otto, in Jöblich.

Dr. Herxner, Karl Max Wilh., in Grünhainichen.

Tempel, Paul Max, als Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Lindemann in Hohenstein-Ernstthal.

Dr. Schreiber, Carl Otto, in Jöblich.

Dr. Herxner, Karl Max Wilh., in Grünhainichen.

Tempel, Paul Max, als Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Lindemann in Hohenstein-Ernstthal.

Dr. Schreiber, Carl Otto, in Jöblich.

Dr. Herxner, Karl Max Wilh., in Grünhainichen.

Tempel, Paul Max, als Zahnarzt-Assist. beim Zahnarzt Lindemann in Hohenstein-Ernstthal.

Dr. Schreiber, Carl Otto, in Jöblich.

Dr. Kollain, Georg Walter, in Tannenberg als Impfarzt für Dörfel, Hermannsdorf und Tannenberg.

Dollereber, Jul., in Gelsenau als Armenarzt und Schularzt das.

Dr. Lükke, Heinrich Friedrich Wilhelm, bisher Volontärarzt als Assist.-Arzt am path.-hyg. Institut Chemnitz.

Dr. Berndt, Karl Ernst, in Chemnitz als Impfarzt das.

Dr. Schreiber, Wilh., in Chemnitz als Armenarzt das.

Dr. Köppler, Wilh. in Zschopau als Impfarzt für Hohnsdorf.

Dr. Bernhardt, Friedrich Heinrich, in Zschopau als Impfarzt für Schloßchen Porschenhof.

Kaufmann, Emil Karl, in Auerwalde, als Impfarzt für Auerwalde und Garnsdorf.

Dr. Schreiber, Carl Otto, in Jöblich, als Impfarzt und Gerichts-Ass.-Arzt daselbst.

Dr. Kandler, Bezirksarzt in Marienberg als Impfarzt für Lauterbach und Niederlauterstein.

II. Apotheker.

Als verantwortlicher Verwalter für die Germania-Apothek in Chemnitz ist Apotheker Franz Eduard Klippgen verpflichtet worden. 510 VII

Chemnitz, den 13. Juli 1912. 5031

Die Kreis-Hauptmannschaft.

Herr Bezirksleiterarzt Veterinär Dr. Beier in Dresden-Reustadt ist vom 26. August bis mit 22. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Bezirksleiterarzt Dr. Otto in Dresden vertreten.

Dresden, am 9. Juli 1912. 341 a VII

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Evangelisch-lutherischen Landeskonfiskatoriums. Dem bisherigen Pastor an der Johannis Kirche in Hamburg R. A. S. Cordes ist das Pfarramt zu Thomä in Leipzig und das Superintendentenamt für die Eparchie I zu Leipzig übertragen worden.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Der Eigentümer eines realfechtberechtigten Hausgrundstücks in R. erhob auf sein Ansuchen vom dortigen Stadtrat unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und gegen Bezahlung eines jährlichen Bezahlungsgeldes von 30 M. die Erlaubnis, seine Schankwirtschaft als „Kasteller“ zu benennen. Nach einigen Jahren lehnte er die Bezahlung des Bezahlungsgeldes ab. Der Stadtrat gab ihm anderweitig Zahlung auf und forderte gleichzeitig Entsamung der Bezeichnung Kasteller an seiner Wirtschaft. In seinem hiergegen erhobenen Rekurs bestritt der Wirtschaftsbefitzer seine Zahlungspflicht mit dem Anführen, daß in anderen Städten für die Bezeichnung einer Schankwirtschaft als Kasteller auch nichts erhoben würde, daß nicht abzusehen sei, auf welchem Rechtstitel sich die Erhebung einer Abgabe dafür gründen sollte und daß der Befitzer einer Schankwirtschaft in der Wahl ihrer Bezeichnung frei sei. Die Stadtgemeinde dürfte nur dann eine Unterlagungsbezugnis gegen Führung der Bezeichnung seiner Wirtschaft als Kasteller haben, wenn sie bereits selbst eine Schankwirtschaft mit der gleichen Bezeichnung inne hätte. Das sei jedoch nicht der Fall. Die Kreis-Hauptmannschaft verwarf den Rekurs aus folgenden Gründen. Der Anspruch auf das Bezahlungsgeld sei vom Stadtrat nicht als Behörde, sondern als Vertreter der Stadtgemeindeverwaltung erhoben worden, er gehöre nicht dem öffentlichen Rechte an und es entfalle insoweit die Zuständigkeit der Kreis-Hauptmannschaft. Das Verbot des Führens der Bezeichnung Kasteller für die Schankwirtschaft sei gerechtfertigt, weil der Stadtrat die Verpflichtung habe, das Publikum vor der Täuschung zu hüten, als ob die betreffende Wirtschaft in einem zum mindesten wirtschaftlichen Zusammenhange mit der Stadtverwaltung stehe und dadurch eine gewisse Gewähr für die Güte des Votals gegeben sei. Auf die erhobene Anfechtungsklage hat das Oberverwaltungsgericht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auch insoweit verneint, als sich die Streitfrage auf die Berechtigung des Klägers zur Anwendung der Bezeichnung Kasteller bezieht. Aus der Begründung des Urteils ist folgendes hervorzuheben: Als der Stadtrat dem Kläger auf Ansuchen die Erlaubnis erteilte, gegen Zahlung eines jährlichen Bezahlungsgeldes die Bezeichnung Kasteller für seine Wirtschaft zu führen, habe er im Zweifel nicht als Obrigkeit, sondern als Vertreter der Stadtgemeinde in der Meinung gehandelt, daß dieser als Eigentümerin des Rathauses oder aus sonstigen Gründen das ausschließliche Recht zur Verwendung des Namens Kasteller zu geschäftlichen Zwecken, insbesondere beim Betriebe einer Schank- oder Gastwirtschaft, zuzurück. Der Stadtrat habe bei der Beschlußfassung über das Gesuch, ebenso wie der Kläger bei dessen Anbringung, offenbar ange-